



Politische Gemeinde
Bad Ragaz

Gast- wirtschafts- Reglement

vom 24. Oktober 1985

GASTWIRTSCHAFTS-REGLEMENT

vom 24. Oktober 1985

Der Gemeinderat Bad Ragaz erlässt

gestützt auf Art. 5 des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 und Art. 21 der Gemeindeordnung vom 14. Dezember 1981

in Anwendung des Gastwirtschaftsgesetzes vom 1. Dezember 1984 als

R E G L E M E N T

Art. 1

Geltungsbereich

Das Gastwirtschafts-Reglement gilt für das Gebiet der Politischen Gemeinde Bad Ragaz.

I. Polzeistunde

Art. 2

Polzeistunde

Polzeistunde ist

- a) von Sonntag bis Donnerstag um 23.30 Uhr;
- b) am Freitag und am Samstag um 24.00 Uhr.

Der Patentinhaber hat die Polzeistunde eine Viertelstunde vorher anzukündigen und die Gäste zum rechtzeitigen Verlassen des Betriebes aufzufordern. Nach der Polzeistunde dürfen Gäste nicht mehr bewirtet werden.

Der Patentinhaber ist berechtigt, seinen Betrieb jederzeit vor der Polzeistunde zu schliessen.

Art. 3

Ausnahmen

a) örtliche Veranstaltungen

Für örtliche Veranstaltungen ist die Polizeistunde generell festgelegt auf

a) 02.00 Uhr

- an Tagen, an denen eine Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde, der Schul- und Ortsgemeinde stattfindet.

- Wehrmänner-Entlassung

- 1. August

- Feuerwehr-Hauptübung

b) 03.00 Uhr

- Schmutzige Donnerstage

Art. 4

b) Freinacht

Am Fasnachtssonntag, Fasnachtsmontag und Silvester ist keine Polizeistunde. Der Gemeinderat kann für zwei weitere Abende die Polizeistunde nach vorhergehender Publikation aufheben.

Art. 5

c) einzelne Anlässe

Der Gemeindevorstand kann die Polizeistunde für einzelne Anlässe verlegen.

Gesuche sind durch den Patentinhaber am Tag des Anlasses während der ordentlichen Büroöffnungszeiten an das Gemeindevorstandamt zu richten.

Die Polizeistunde wird nicht verlegt

a) am Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Betttag und an Weihnachten;

b) am Tag vor Karfreitag, Betttag und Weihnachten.

Vorbehalten bleibt die Verlegung der Polizeistunde für geschlossene Gesellschaften.

**Unterhaltung und
Tanz**

Art. 6

Gesundheitsgefährdende Einwirkungen sowie übermäßige Lautstärken und Lichtreflexe sind untersagt. An hohen Feiertagen sind Musik, Tanz und lärmende Spiele untersagt.

Taxen

Art. 7

Der Gemeinderat setzt im Rahmen des Gastwirtschaftsgesetzes die Taxen für Festwirtschaftspatente und Verlegungen der Polizeistunde fest.

Wirtschaftsronden

II. Wirtschaftsrunde

Art. 8

Die Rondetätigkeit wird in der Regel durch einen vom Gemeinderat gewählten Funktionär (Rondenchef) unter Mitwirkung der Polizei ausgeübt. Die Polizeiorgane sind aber im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen befugt, auch selbständig Wirtschaftsronden durchzuführen.

Zutritt

Art. 9

Den Rondeorganen ist jederzeit unbehinderter Zutritt zu allen Wirtschaftsräumen zu gewähren.

Häufigkeit

Art. 10

Die ordentliche Wirtschaftsrunde durch den Rondenchef, eventuell im Beisein eines Polizisten, wird in der Regel wöchentlich mehrmals durchgeführt.

**Verbot zur Abgabe
alkoholischer Getränke**

III. Alkoholausschank-Verbot

Art. 11

Die Abgabe alkoholischer Getränke ist untersagt an:
a) Betrunkene;
b) Jugendliche unter 16 Jahren;

- c) Personen, von denen der Patentinhaber weiss oder wissen muss, dass sie mit einem Wirtshausverbot belegt sind;
- d) Personen, von denen der Patentinhaber weiss, dass sie ein Motorfahrzeug führen werden und deren Fahrtüchtigkeit durch weiteren Alkoholenuss gefährdet würde.

IV. Ruhe, Ordnung und Anstand

Art. 12

Ruhe, Ordnung und Anstand

Der Patentinhaber ist zur Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Anstand verpflichtet. Er darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen. Er sorgt dafür, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässigen Lärm belästigt wird. Der Patentinhaber, der diese Vorschrift verletzt, kann nach Anhören des Gemeinderates verpflichtet werden, die gastgewerblichen Tätigkeiten zeitlich, räumlich oder nach Art und Umfang einzuschränken. Vorbehalten bleibt der Entzug des Patentes und der Betriebsbewilligung. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes durch seine Mitarbeiter.

Art. 13

Wegweisung von Gästen

Gäste, die der Aufforderung zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Anstand keine Folge leisten, sind wegzuweisen. Sind Patentinhaber und Mitarbeiter ausserstande, die Wegweisung oder die Einhaltung der Schliessungszeit durchzusetzen, so können sie die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.

Art. 14

Verbot lärmender Unterhaltung

Jede lärmende Unterhaltung in Wirtschaftsräumen und Gartenwirtschaften, durch welche die Nachtruhe der Nachbarschaft gestört wird, ist verboten. Wo Musik, Kegelschub usw. die Nachbarschaft stören, sind diese spätestens ab 22.00 Uhr einzustellen.

Speise und Getränke-
karte

Art. 15

Der Patentinhaber hat Art und Preise von Speisen und Getränken gut sichtbar bekanntzugeben.

V. Fasnachtsdekorationen

Fasnachtsdekorationen
a) Bewilligung

Art. 16

Die Fasnachtsdekorationen unterstehen der polizeilichen und feuerpolizeilichen Kontrolle. Sie bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Gesuche sind spätestens 14 Tage vor Dekorationseröffnung an den Gemeinderat zu richten.

b) Einschränkungen

Art. 17

Verboten sind:

- a) sittlich anstössige Dekorationen und Darstellungen,
- b) die Erstellung von Nischen und ähnlichen Einrichtungen, durch die der Wirtschaftsbetrieb der Kontrolle der Öffentlichkeit entzogen wird,
- c) die Verwendung entflammbarer Dekorationsmaterialien.

c) Dauer

Art. 18

Die Dekorationen dürfen höchstens während 30 Tagen verwendet werden und müssen am Aschermittwoch bis 18.00 Uhr wieder entfernt sein.

VI. Strafbestimmungen

Rondebusse

Art. 19

Mit einer Busse von Fr. 10.-- werden Gäste bestraft, die sich während der Schliessungszeit in einem gastgewerblichen Betrieb aufhalten. Jede weitere Uebertretung in der gleichen Nacht wird erneut bestraft. In Beherbergungsbetrieben dürfen Speisen und Getränke an übernachtende Gäste ohne zeitliche Einschränkung abgegeben werden.

Die Busse kann dem Rondenchef gegen Abgabe einer Quittung sofort entrichtet werden. In diesem Falle werden die Namen der Gäste im Rapport an den Gemeinderat nicht genannt. Wer die Zahlung nicht leistet, wird vorgeladen und hat zur Busse noch die entstehenden Kosten zu entrichten.

Mit Busse wird der Patentinhaber bestraft, der nach Ablauf einer halben Stunde nach Polizeistunde Gäste duldet.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 20

Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wirtschaftspolizei-Reglement der Politischen Gemeinde Bad Ragaz vom 18. Juni 1948 wird mit allen Nachträgen aufgehoben.

Art. 21

Inkrafttreten

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung des Kant. Volkswirtschaftsdepartementes rechtsgültig angewendet.

7310 Bad Ragaz, den 14.11.1985



NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindammann:

Haus

Der Gemeinderatsschreiber:

G. Kueppers

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 25. November bis 24. Dezember 1985

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 10. Januar 1986

**Volkswirtschaftsdepartement
des Kantons St. Gallen**

Der Vorsteher:

K. Mätzler

K. Mätzler, Regierungsrat